

§ 34 Oö. ElWOG 2006

Oö. ElWOG 2006 - Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

§ 34

Erlöschen der Konzession

(1) Die Konzession erlischt durch:

1. Ablauf der gemäß § 33 Abs. 6 und 7 festgesetzten Fristen;
2. Tod oder Untergang des Konzessionsinhabers, soweit nicht § 36 Anwendung findet;
3. Entziehung;
4. Verzicht;
5. Konkurs des Konzessionsinhabers oder Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens.

(2) Bis die Versorgungssicherheit nach dem Erlöschen einer Konzession gemäß Abs. 1 durch einen Konzessionsinhaber gewährleistet ist, haben die über das Verteilernetz Verfügungsberechtigten den Betrieb des Verteilernetzes fortzuführen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, ist § 42 sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.02.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at